

Corona-Merkblatt

1. Auf dem Schulgelände und in den Gebäuden wird grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Nase und Mund sind tatsächlich zu bedecken!
2. Während des Unterrichts im Gebäude kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden. Kolleginnen und Kollegen wird empfohlen, auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Unterricht außerhalb des Unterrichtsraums: Mund-Nasen-Bedeckung wird getragen!
3. Innerhalb eines Jahrgangs kann auf die Mindestabstände verzichtet werden.
4. Schüler/-innen halten zu Lehrer/-innen, Sozialpädagog/-innen und anderen Erwachsenen immer 1,50 m Abstand.
5. Die Unterrichtsteilnahme ist in jeder Stunde zu dokumentieren.
6. Unterrichtsräume werden unter besonderer Beachtung der Aufsichtspflicht (Fensterbänke sind kein Aufenthaltsort für Schüler/-innen) vor, während und nach dem Unterricht gelüftet.
7. Die Hände sind beim Betreten der Schule zu desinfizieren. Dies ist am Tag mehrmals zu wiederholen. Darüber hinaus sind die Husten- und Niesetikette einzuhalten.
8. In einem Toilettenraum darf sich gleichzeitig nur eine Person aufhalten. Die Hände sind nach einem Toilettenbesuch zu desinfizieren.
9. In allen Gebäuden herrscht „Rechtsverkehr“. Wo Wegeführungen vorgegeben sind, sind diese zu befolgen.
10. Soweit möglich werden schulorganisatorische Anfragen an das Schulbüro digital abgewickelt. Grundsätzlich besteht Einzelabfertigung. Wartende halten die Mindestabstände immer ein.
11. Körperaktive Sportarten sind verboten, auch Fußball. Selbstverständlich sind körperliche Auseinandersetzungen ebenso verboten.
12. Gegessen und getrunken wird in den Pausen ausschließlich sitzend oder stehend, jedoch nicht im Gehen/Laufen. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann zum Essen und Trinken abgenommen werden. Auch innerhalb des Jahrgangs sind während des Essens und/oder Trinkens Mindestabstände zu wahren.
13. Reiserückkehrende aus Corona-Risikogebieten (siehe RKI-Liste) dürfen die Schule nur besuchen, wenn die Quarantäne absolviert wurde oder ein negatives Testergebnis vorliegt.
14. Personen mit Corona-Symptomen dürfen die Schule nicht besuchen.
15. Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung und müssen ihre persönlichen Daten im Schulbüro hinterlassen.
16. Befreiung vom Präsenzunterricht: SchülerInnen mit Vorerkrankungen können unter bestimmten Umständen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines aussagekräftigen Attests und einer Einzelfallprüfung durch die Schulleitung befreit werden.

17. Vorsätzliche und oder wiederholte Verstöße gegen diese Regeln führen zu erzieherischen Maßnahmen nach § 49 Hamburgisches Schulgesetz.